

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Februar 2024

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

dank der **Sofort- und der Poolabschreibung** können Sie zeitnah Steuern sparen und Ihre Liquidität erhöhen. Wir geben Ihnen einen Überblick. Darüber hinaus befassen wir uns vor dem Hintergrund des **Deutschlandtickets** mit der Abgrenzung zwischen **Personennah- und -fernverkehr**. Der **Steuertipp** zeigt, wie Sie jetzt mit **Restaurantgutscheinen** umgehen.

Sofort- und Poolabschreibung

So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben

Unternehmer sind daran interessiert, ihr Anlagevermögen möglichst schnell abzuschreiben, um so zeitnah **Steuern zu sparen** und ihre Liquidität zu erhöhen. Sie dürfen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Küchengeräte) sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abschreiben. Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ohne Umsatzsteuer maximal 800 € (geplant ab 2024: 1.000 €) betragen (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter). Alternativ können Unternehmer ihre Wirtschaftsgüter auch

- über die individuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben oder
- alle in einem Jahr angeschafften/herstellten Anlagegüter mit Kosten von jeweils über 250 € bis 1.000 € (geplant ab 2024: bis

5.000 €) ohne Umsatzsteuer in einem jahresbezogenen Sammelposten zusammenfassen.

Dieser Sammelposten darf dann über fünf Jahre (geplant ab 2024: drei Jahre) „im Paket“ abgeschrieben werden. Diese Poolabschreibung erfolgt unabhängig davon, ob einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb der Fünfjahresfrist schon wieder entnommen oder veräußert werden. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, in welchem Monat die Wirtschaftsgüter angeschafft wurden; der Sammelposten wird stets über fünf Jahre zu je einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Hinweis: Wenn Sie sich dafür entscheiden, alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter über einen Sammelposten abzuschreiben, dürfen Sie die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter in

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Sofort- und Poolabschreibung: So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben ...	1
<input checked="" type="checkbox"/> Istversteuerung: Wann gilt ein überwiesenes Entgelt als vereinahmt?	2
<input checked="" type="checkbox"/> Lohnsteuerbescheinigung: Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger	2
<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschüsse: Abgrenzung zwischen Personennah- und -fernverkehr	2
<input checked="" type="checkbox"/> Mobile Banking: Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Kapitalerträge: Steuereinbehalt lässt sich mit NV-Bescheinigung vermeiden.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Imbiss- und Marktstände: Mieten für Standplätze sind gewerbesteuerlich hinzurechnen	4
<input checked="" type="checkbox"/> Säumniszuschläge: Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtm ...	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: So gehen Sie jetzt mit Restaurantgutscheinen um	4

diesem Jahr nur für Wirtschaftsgüter bis 250 € vornehmen, die 1.000-€-Grenze spielt dann keine Rolle.

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Poolabschreibung sind sowohl für bilanzierende Unternehmer als auch für Einnahmenüberschussrechner anwendbar. Der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter lässt sich sogar von Arbeitnehmern bei ihrem Werbungskostenabzug nutzen, eine Poolabschreibung ist bei ihnen allerdings nicht möglich.

Istversteuerung

Wann gilt ein überwiesenes Entgelt als vereinnahmt?

Unternehmer unterliegen umsatzsteuerlich im Regelfall der Sollversteuerung, so dass die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem sie ihre Leistungen ausführen. Unerheblich ist bei dieser Besteuerung nach **vereinbarten Entgeltten**, ob der Unternehmer das Entgelt von seinem Kunden bereits erhalten hat. Er muss die Umsatzsteuer also vorfinanzieren, wenn der Geldeingang nicht zeitgleich mit der Leistungserbringung erfolgt; dies strapaziert seine Liquidität.

Um diesem Problem aus dem Weg zu gehen, kann das Finanzamt einem Unternehmer auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer nach tatsächlich **vereinnahmten Entgeltten** zu berechnen (Istversteuerung). In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer die Entgelte vereinnahmt hat. Wann genau dieser Zeitpunkt im Fall einer Überweisung anzunehmen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob ein vereinnahmtes Entgelt 2019 oder 2020 zu versteuern war. Der strittige Umsatz war von einem Kunden per Überweisung gezahlt worden. Während die **Wertstellung (Valutierung)** rückwirkend zum 31.12.2019 erfolgt war, war der Betrag erst am 02.01.2020 auf dem Girokonto des Unternehmers gebucht worden. Das Finanzamt ging von einer Vereinnahmung im Jahr 2019 aus und berücksichtigte den Umsatz somit im Umsatzsteuerbescheid dieses Jahres.

Der Unternehmer klagte dagegen mit Erfolg. Der BFH hat entschieden, dass ein Entgelt auch dann erst zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers als vereinnahmt gilt, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wurde. Eine Vereinnahmung im Sinne der Istversteuerung erfordert laut BFH, dass der Unternehmer über

die Gegenleistung für seine Leistung **wirtschaftlich verfügen** kann; dies ist erst bei Gutschrift auf seinem Girokonto der Fall. Die Wertstellung (Valutierung) hingegen gibt nur den Zeitpunkt an, zu dem der gebuchte Betrag zinswirksam wird - eine wirtschaftliche Verfügbarkeit geht damit noch nicht einher.

Lohnsteuerbescheinigung

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Gesetze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und
- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teilweise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversicherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Aufteilungsmaßstäbe** für das Jahr 2024 bekanntgegeben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags auf die einzelnen Versicherungszweige bei folgenden Ländern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern. Globalbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen. Das Gleiche gilt für das Vereinigte Königreich von Großbritannien.

Arbeitgeberzuschüsse

Abgrenzung zwischen Personennah- und -fernverkehr

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt überlassene Fahrberichtigungen und Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienfernverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind **steuerfrei**. Entsprechendes gilt für Fahrten im öffentlichen Personennahver-

kehr, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Beim Personennahverkehr ist zudem auch die Nutzung des Tickets zu Privatfahrten des Arbeitnehmers steuerfrei.

Die Finanzverwaltung hat erfreulicherweise klar gestellt, dass eine steuerfreie Nutzung im Personennahverkehr auch dann möglich ist, wenn eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben wird. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte **IC-/ICE-Verbindungen**.

Der steuerfreie Vorteil mindert allerdings die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Aus diesem Grund ist der Zuschuss im **Lohnkonto** des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Der Arbeitgeber kann den Zuschuss alternativ auch mit 25 % pauschalieren. Macht er von dieser **Pauschalbesteuerung** Gebrauch, unterbleibt beim Arbeitnehmer eine Minderung der Entfernungspauschale. Das kann sich vor allem dann als vorteilhaft erweisen, wenn der Beschäftigte weit entfernt von seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt und häufig den eigenen Pkw für den Weg zur Arbeit nutzt.

Mobile Banking

Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden

Bankgeschäfte werden heute in der Regel per **Smartphone oder PC** abgewickelt. Die Kreditinstitute stellen die Kontoauszüge zwar regelmäßig in die elektronischen Postfächer des Online-Bankings ein, viele Bankkunden ersparen sich aber das Archivieren oder Ausdrucken - manchmal bewusst, oft auch eher unbewusst.

Der Effekt: Irgendwann lassen sich die digitalen Auszüge nicht mehr im Online-Banking-Portal abrufen, und der Bankkunde steht ohne Kontoauszug dar. Der Grund ist, dass die Banken die Kontoauszüge nur für eine begrenzte Zeit in den Kundenpostfächern zur Verfügung stellen. Die **Bereitstellungszeiten** variieren zwischen 90 und 365 Tagen. Dies kann spätestens bei der Steuererklärung zum Problem werden, wenn das Finanzamt einen Zahlungsnachweis einfordert.

Privatpersonen sollten ihre Kontoauszüge **mindestens sechs Jahre aufbewahren**, besser noch zehn Jahre. Bankkunden sind daher gut beraten, wenn sie ihre Kontoauszüge monatlich ausdrucken. Wer sich das ersparen möchte, sollte seine

Kontoauszüge zumindest digital in einem Ordner speichern bzw. archivieren, so dass sie zur späteren Durchsicht, zum Ausdruck oder zum digitalen Versand zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen. Auf Nummer sicher geht, wer die heruntergeladenen Dateien auf mehreren Speichermedien sichert (z.B. zusätzlich auf USB-Stick).

Hinweis: Zwar sind Banken nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, Dokumente für zehn Jahre zu archivieren. Möchte ein Kunde aber alte Kontoauszüge nachträglich ausgestellt haben, ist dieser Prozess nicht nur zeitaufwendig, sondern auch mit Gebühren verbunden - einzelne Kontoauszüge werden mit 4 € bis 15 € berechnet. Bankkunden sollten sich daher ihr eigenes Archiv anlegen.

Kapitalerträge

Steuereinbehalt lässt sich mit NV-Bescheinigung vermeiden

Sparer können sich freuen, denn die Zeiten von Null- und Negativzinsen sind endlich vorbei. Tagessgeld-, Festgeld- und Sparbriefanlagen werfen wieder Renditen ab. Wenn Kapitalanleger mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem **Grundfreibetrag** liegen, sollten sie prüfen, ob sie sich beim Finanzamt eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ (NV-Bescheinigung) ausstellen lassen können.

Hinweis: Im Jahr 2024 beträgt der Grundfreibetrag 11.604 € bzw. 23.208 €, im Jahr 2023 lag er bei 10.908 € bzw. 21.816 € (jeweils für Ledige bzw. Verheiratete).

Diese für bis zu drei Jahre geltende Bescheinigung befreit vom Steuerabzug auf Kapitalerträge und führt dazu, dass Banken keine Freistellungsaufträge mehr erteilt werden müssen. Für Kapitalanleger bringt dieser Schritt sofort 25 % bis 28 % höhere Geldeingänge.

Die NV-Bescheinigung ist für alle interessant, die **hohe Kapitalerträge** erwirtschaften und deren Gesamteinkommen gleichzeitig niedrig ausfällt. Sie kann daher vor allem für Geringverdiener, Minijobber, Studierende und Rentner relevant sein. Auch für minderjährige Kinder kann sie sich als nützlich erweisen, denn auch Geldanlagen der Kinder fallen ohne NV-Bescheinigung unter den Kapitalertragsteuereinbehalt.

Insbesondere wer häufig Geschäfte mit wechselnden Banken macht, um stets den besten Zinssatz zu ergattern, kann von der NV-Bescheinigung profitieren, denn dann muss der Freistellungsauftrag nicht mehr jedes Mal neu zwischen den Banken aufgeteilt werden. Der Steuereinbe-

halt unterbleibt dank NV-Bescheinigung auch für Kapitalerträge oberhalb des **Sparerfreibetrags** (1.000 € bei Ledigen oder 2.000 € bei Verheiraten). Die Kapitalerträge kommen also vollumfänglich „brutto für netto“ beim Anleger an.

Hinweis: Die NV-Bescheinigung wird beim Wohnsitzfinanzamt mit einem Vordruck beantragt, in dem alle Einkünfte vollständig anzugeben sind. Sie entbindet von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für die betreffenden Jahre. Jede Bank, Bausparkasse oder Fondsgesellschaft, bei der Gewinne erzielt werden, braucht die NV-Bescheinigung im Original. Kopien, Scans oder digital versandte Fotos werden nicht anerkannt. Daher sollte bei der Antragstellung unbedingt angegeben werden, wie viele der Bescheinigungen benötigt werden. Da diese gebührenfrei erhältlich sind, sollten Sie ein paar mehr anfordern. Für die Ausstellung ist eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei Wochen einzuplanen.

Imbiss- und Marktstände

Mieten für Standplätze sind gewerbesteuerlich hinzuzurechnen

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist der steuerliche Gewinn des Gewerbebetriebs um verschiedene gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zu erhöhen und um gewerbesteuerliche Kürzungen zu vermindern. So ergibt sich der **Gewerbeertrag** - die maßgebliche Rechengröße für die weitere Gewerbesteuerermittlung. Hinzurechnen ist beispielsweise ein Teil der Miet- und Pachtzinsen, die ein Gewerbetreibender für die Benutzung von fremden unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Gebäuden) zahlt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch Mieten für Standflächen eines im Reisegewerbe tätigen **Imbissbetriebs** gewerbesteuerlich hinzuzurechnen sind.

Säumniszuschläge

Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

Steuerzahler müssen Säumniszuschläge an ihr Finanzamt zahlen, wenn sie ihre **fälligen Steuern nicht rechtzeitig zahlen**. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein stolzer Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Der Gesetzgeber hatte den Zinssatz in einem anderen Bereich - und zwar für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen - auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt. Der Grund war, dass die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar war. Fraglich war danach, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen heruntergeschraubt werden muss. Daraufhin entschied der Bundesfinanzhof (BFH) 2022 aber, dass **keine verfassungsmäßigen Zweifel** an der Höhe der Säumniszuschläge bestehen.

Säumniszuschläge sollen in erster Linie ein **Druckmittel** sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Daneben soll der Zuschlag auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sein und den Verwaltungsaufwand ausgleichen, den die Finanzbehörden durch die verspäteten Zahlungen haben. Die Höhe der Säumniszuschläge ist laut BFH auch in einer Niedrigzinsphase nicht anzupassen. Die Entscheidungsfälle betrafen Säumniszuschläge, die für Zeiträume bis zum 31.12.2018 entstanden waren. Der V. Senat des BFH hält nun in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung an dieser Rechtsprechung auch für Säumniszuschläge fest, die für Zeiträume nach dem 31.12.2018 entstehen.

Steuertipp

So gehen Sie jetzt mit Restaurantgutscheinen um

Auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen war bis zum 31.12.2023 der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Seit dem 01.01.2024 gilt für den Verzehr von Speisen in Restaurants wieder der **Regelsteuersatz** von 19 %. Nun stellt sich die Frage, wie Restaurantgutscheine, die vor dem 31.12.2023 gekauft wurden, aber erst danach eingelöst werden, steuerlich zu behandeln sind. Liegt ein Einzweckgutschein vor, der sofort besteuert wird, bleibt es bei dem im Jahr 2023 gültigen Steuersatz. Bei einem Mehrzweckgutschein entsteht die Steuer erst mit der Einlösung zum dann gültigen Steuersatz.

Hinweis: Der ermäßigte Steuersatz gilt weiterhin für Gerichte, die der Gast mitnimmt.

Mit freundlichen Grüßen